

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-132/21 - 1

Rechtssache C-132/21

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

3. März 2021

Vorlegendes Gericht:

Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn)

Datum der Vorlageentscheidung:

2. März 2021

Kläger:

BE

Beklagte:

Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság (Nationale Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit, Ungarn)

Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Budapesti Elektromos Művek Zártkörűen Működő Részvénytársaság (... [nicht übersetzt] Budapest ... [nicht übersetzt])

... [nicht übersetzt][Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

Gegenstand des Verfahrens: verwaltungsrechtliche Klage gegen eine Verwaltungsentscheidung ... [nicht übersetzt] im Bereich des Datenschutzes

Beschluss:

Das vorliegende Gericht ruft den Gerichtshof der Europäischen Union im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens an mit dem Ziel der Auslegung der Art. 51 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1, Art. 77 Abs. 1 und Art. 79 Abs. 1 der Verordnung (EU)

2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie von Art. 47 der Charta der Grundrechte in Verbindung mit den genannten Bestimmungen.

Das vorliegende Gericht legt dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

1. **Sind die Art. 77 Abs. 1 und Art. 79 Abs. 1 der [Verordnung 2016/679] dahin auszulegen, dass der in Art. 77 vorgesehene verwaltungsrechtliche Rechtsbehelf ein Instrument zur Ausübung öffentlicher Rechte und die in Art. 79 vorgesehene gerichtliche Klage ein Instrument zur Ausübung privater Rechte ist? Falls die Frage bejaht wird: Folgt daraus, dass die Aufsichtsbehörde, die über die verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfe zu entscheiden hat, die vorrangige Zuständigkeit für die Feststellung hat, ob ein Verstoß vorliegt?**
2. **Kann, falls die betroffene Person – nach deren Auffassung die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Verordnung 2016/679 verstoßen hat – gleichzeitig ihr Recht auf Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 dieser Verordnung und ihr Recht auf Erhebung einer gerichtlichen Klage nach Art. 79 Abs. 1 derselben Verordnung ausübt, davon ausgegangen werden, dass eine Auslegung im Einklang mit Art. 47 der Charta der Grundrechte bedeutet, dass**
 - a) **die Aufsichtsbehörde und das Gericht verpflichtet sind, das Vorliegen eines Verstoßes unabhängig zu prüfen, und dass sie daher sogar zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen können; oder dass**
 - b) **die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf das Vorliegen eines Verstoßes bezieht, angesichts der in Art. 51 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 genannten Rechte und der durch Art. 58 Abs. 2 Buchst. b und d der Verordnung eingeräumten Befugnisse Vorrang hat?**
3. **Ist die durch die Art. 51 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 garantierte Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde dahin auszulegen, dass die Aufsichtsbehörde bei der Durchführung und Entscheidung des Beschwerdeverfahrens nach Art. 77 von einem rechtskräftigen Urteil des zuständigen Gerichts nach Art. 79 unabhängig ist, so dass sie auch eine abweichende Entscheidung in Bezug auf ein und denselben mutmaßlichen Verstoß treffen kann?**

... [nicht übersetzt] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

Entscheidungsgründe

- 1 Dieses Verwaltungsgericht, bei dem ein Rechtsstreit auf dem Gebiet des Datenschutzes anhängig ist, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) nach Art. 267 AEUV um die für die Beilegung des Ausgangsrechtsstreits erforderliche Auslegung bestimmter Vorschriften des Unionsrechts.

Gegenstand des Rechtsstreits und relevanter Sachverhalt

- 2 Der Kläger nahm in seiner Stellung als Aktionär an der Hauptversammlung der betroffenen Aktiengesellschaft (im Folgenden: Verantwortliche) vom 26. April 2019 teil und stellte in deren Verlauf mehrfach Fragen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und andere Teilnehmer der Versammlung. Im Anschluss forderte der Kläger die Verantwortliche auf, ihm den während der Hauptversammlung aufgezeichneten Tonmitschnitt mit seinen eigenen personenbezogenen Daten zu übergeben. Die Verantwortliche kam der Aufforderung nach, stellte dem Kläger jedoch nur die Abschnitte mit seiner eigenen Stimme zur Verfügung, nicht aber die mit den Stimmen anderer Personen. Der Kläger legte bei der Beklagten in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde Beschwerde ein und beantragte zum einen die Feststellung, dass die Verantwortliche gegen die Verordnung 2016/679 verstoßen habe, indem sie die Tonaufzeichnung der Hauptversammlung – insbesondere die Antworten auf seine Fragen – nicht zur Verfügung gestellt habe, sowie zum anderen die Verpflichtung der Verantwortlichen zur Herausgabe dieser Tonaufzeichnung. Die Beklagte erklärte, es liege kein Verstoß vor, und wies mit Entscheidung vom 29. November 2019 ... [nicht übersetzt] die Beschwerde des Klägers zurück.
- 3 Im Ausgangsrechtsstreit, der gegenwärtig vor dem vorlegenden Gericht anhängig ist, hat der Kläger gegen die Entscheidung der Beklagten Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben und in erster Linie ihre Änderung sowie hilfsweise ihre Aufhebung beantragt. Die Beklagte bestätigt den in ihrer Entscheidung vertretenen Standpunkt und beantragt die Abweisung der verwaltungsrechtlichen Klage.
- 4 Parallel dazu erhob der Kläger in Ausübung seiner Rechte nach Art. 79 der Verordnung 2016/679 Klage vor einem Zivilgericht. Das zweitinstanzliche Zivilgericht stellte mit rechtskräftigem Urteil fest, dass die Verantwortliche, indem sie dem Kläger die Abschnitte der Tonaufzeichnung der Hauptversammlung, die die Antworten auf seine Fragen enthielten, trotz seines Antrags nicht zur Verfügung gestellt habe, das Recht des Klägers auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten verletzt habe. Das Gericht verpflichtete die Verantwortliche, dem Kläger die entsprechenden Abschnitte zu übergeben. Der Kläger beantragt im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, das Urteil des Zivilgerichts zu berücksichtigen.

Begründung des Vorabentscheidungsersuchens und Vorbringen der Parteien

- 5 Im Anschluss an das rechtskräftige Urteil des Zivilgerichts hat die Beklagte im Verwaltungsstreitverfahren mit dem Argument, zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Zivilgericht bestünden parallele Zuständigkeiten, die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens beantragt. Das vorlegende Gericht schließt sich diesem Standpunkt an und hält es für die Entscheidung über den Rechtsstreit für erforderlich, die parallelen Zuständigkeiten abzugrenzen, wofür eine Rechtsauslegung durch den Gerichtshof erforderlich ist.
- 6 Nach Ansicht der Beklagten ergibt sich aus Art. 57 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2016/679, dass vorrangig die Aufsichtsbehörde für die Überwachung der korrekten Anwendung der Verordnung zuständig und der wichtigste Garant für den Schutz personenbezogener Daten im Bereich des öffentlichen Rechts sei. Weder in der Verordnung 2016/679 noch in den nationalen Verfahrensvorschriften sei jedoch festgelegt, in welchem Verhältnis die Zuständigkeit der Verwaltung und die Zuständigkeit der Zivilgerichte, die eine sekundäre Ebene des Rechtsschutzes böten, zueinander stünden, und dies werfe ein grundlegendes Problem der Rechtssicherheit auf. Die Beklagte habe aufgrund der Besonderheiten der nationalen Verfahrensvorschriften als Aufsichtsbehörde nicht an dem Zivilverfahren teilnehmen können, und zwar auch nicht als Streithelferin, und daher sei es ihr nicht möglich gewesen, dort ihren Standpunkt geltend zu machen. Die vorliegende Rechtssache sei kein Einzelfall, und sie habe Kenntnis von mehreren solchen Verfahren, in denen die betroffene Person nach einem Verstoß parallel sowohl ein Verwaltungsverfahren als auch einen Zivilprozess eingeleitet habe.
- 7 Der Kläger vertritt den Standpunkt, sowohl die nationalen Vorschriften als auch die Verordnung 2016/679 gäben den betroffenen Personen die Möglichkeit, ihre Rechte gegenüber den Verantwortlichen auch vor den Zivilgerichten geltend zu machen. Die Zivilgerichte seien eindeutig zuständig für die Überprüfung von Datenschutzverstößen und für die Feststellung einer Pflicht zum Ersatz immaterieller Schäden. Das Gericht, das ein Verfahren im Bereich des Datenschutzrechts durchführe, sei in keiner Weise an die Entscheidung der Aufsichtsbehörde gebunden.

Einschlägige Rechtsvorschriften

- 8 Unionsrecht

Verordnung 2016/679:

Art. 51 Abs. 1

Art. 52 Abs. 1

Art. 57 Abs. 1 Buchst. a und f

Art. 58 Abs. 2 Buchst. b und d

Art. 77 Abs. 1

Art. 78 Abs. 1

Art. 79 Abs. 1

Art. 82 Abs. 6

Charta der Grundrechte: Art. 47

9 Nationales Recht

Az információs önrendelkezési jogról és az információszabadságról szóló 2011. évi CXII. törvény (Gesetz Nr. CXII von 2011 über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Informationsfreiheit, im Folgenden: Informationsgesetz)

§ 22

Zur Ausübung ihrer Rechte kann die betroffene Person gemäß den Bestimmungen in Kapitel VI

- a) eine Untersuchung durch die [Nationale Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit, im Folgenden: Behörde] zur Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme des Verantwortlichen verlangen, wenn der Verantwortliche die Ausübung ihrer in § 14 festgelegten Rechte einschränkt oder einen Antrag der betroffenen Person, mit dem diese ihre Rechte auszuüben beabsichtigte, ablehnt, sowie
- b) die Durchführung eines datenschutzbehördlichen Verfahrens der Behörde beantragen, wenn der Verantwortliche oder gegebenenfalls dessen Bevollmächtigter oder der gemäß seinen Weisungen handelnde Auftragsverarbeiter ihrer Ansicht nach bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die in einer Rechtsnorm oder einem verbindlichen Rechtsakt der Europäischen Union festgelegten Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten verletzt.

§ 23

1. Die betroffene Person kann sich gegen den Verantwortlichen bzw. – im Zusammenhang mit den in das Tätigkeitsprofil des Auftragsverarbeiters fallenden Verarbeitungsvorgängen – gegen den Auftragsverarbeiter an ein Gericht wenden, wenn der Verantwortliche oder gegebenenfalls dessen Bevollmächtigter oder der gemäß seinen Weisungen handelnde Auftragsverarbeiter ihrer Ansicht nach ihre personenbezogenen Daten unter Verletzung der in einer Rechtsnorm oder einem verbindlichen Rechtsakt der Europäischen Union festgelegten Vorschriften zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten verarbeitet.

...

4. Eine Partei im gerichtlichen Prozess kann auch sein, wer im Übrigen keine Prozessfähigkeit besitzt. Die Behörde kann auf Seiten der betroffenen Person dem Prozess beitreten.

5. Gibt das Gericht der Klage statt, stellt es die Tatsache der Rechtsverletzung fest und verpflichtet den Verantwortlichen bzw. den Auftragsverarbeiter

- a) zur Einstellung des rechtswidrigen Verarbeitungsvorgangs,
- b) zur Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bzw.
- c) dazu, zur Gewährleistung der Ausübung der Rechte der betroffenen Person ein genau festgelegtes Verhalten zu befolgen,

und entscheidet gegebenenfalls zugleich auch über Ansprüche auf Ersatz materieller und immaterieller Schäden.

... [nicht übersetzt] [Angaben zur Veröffentlichung des im vorstehenden Absatz genannten Urteils]

§ 38

1. Die Behörde ist eine autonome Einrichtung der Staatsverwaltung.

2. Die Behörde überwacht und fördert die Durchsetzung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten sowie den Zugang zu Daten von öffentlichem Interesse und zu aus Gründen des Allgemeininteresses zugänglichen Daten, und fördert den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union.

2a. Die Behörde übt die in der Datenschutz-Grundverordnung für die Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben und Zuständigkeiten hinsichtlich der unter die Gerichtsbarkeit Ungarns fallenden Rechtssubjekte und gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und dieses Gesetzes aus.

3. In ihrem Aufgabenbereich nach Abs. 2 und 2a und gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes ist die Behörde insbesondere damit betraut,

- a) Untersuchungen, sowohl aufgrund einer Beschwerde als auch von Amts wegen, durchzuführen;
- b) auf Antrag der betroffenen Person oder von Amts wegen das datenschutzrechtliche Verwaltungsverfahren durchzuführen;

... [nicht übersetzt] [für die vorliegende Rechtssache nicht relevante Aufgaben]

e) gegebenenfalls den durch einen Dritten veranlassten gerichtlichen Verfahren beizutreten;

... [nicht übersetzt] [für die vorliegende Rechtssache nicht relevante Aufgaben]

- h) die in einem verbindlichen Rechtsakt der Europäischen Union, insbesondere in der Datenschutz-Grundverordnung und in der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten festgelegten bzw. in einem Gesetz festgelegten sonstigen Aufgaben wahrzunehmen.

...

5. Die Behörde ist unabhängig und nur an das Gesetz gebunden, sie unterliegt in ihrem Zuständigkeitsbereich keinen Weisungen und versieht ihre Aufgaben getrennt von anderen Einrichtungen und frei von Beeinflussung. Die Aufgaben der Behörde können nur durch Gesetz festgelegt werden.

A bíróságok szervezeteről és igazgatásáról szóló 2011. évi CLXI. törvény (Gesetz Nr. CLXI von 2011 über die Organisation und Verwaltung der Gerichte, im Folgenden: Gerichtsorganisationsgesetz)

§ 6

Entscheidungen der Gerichte sind für jeden verbindlich. Das gilt auch, wenn das Gericht in einer Sache seine Zuständigkeit oder deren Fehlen feststellt.

Darstellung der Gründe für die Vorlage der Vorabentscheidungsfragen

- 10 Der Gerichtshof hat die Art. 77 und 79 der Verordnung 2016/679 noch nicht unter dem Gesichtspunkt der Abgrenzung der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Befugnisse ausgelegt. Diese Artikel begründen zwar parallel durchsetzbare Rechte für die betroffenen Personen, doch kann die parallele Ausübung dieser Rechte zu Zweifeln hinsichtlich der Rechtssicherheit führen, wie es im Ausgangsverfahren der Fall ist. Nach den nationalen Verfahrensvorschriften sind die Entscheidungen der Aufsichtsbehörden für die Zivilgerichte nicht bindend, und es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein Zivilgericht für den gleichen Sachverhalt eine der Aufsichtsbehörde widersprechende Entscheidung trifft.
- 11 Bei dem vorliegenden Gericht handelt es sich um ein Verwaltungsgericht, das im Rahmen der ihm durch Art. 78 der Verordnung 2016/679 übertragenen Zuständigkeit die Entscheidung der Aufsichtsbehörde überprüft. Mit den Befugnissen der Aufsichtsbehörde stehen auch die Befugnisse des vorliegenden Verwaltungsgerichts fest, da dieses Gericht seine Rechtmäßigkeitsprüfung nur in Bezug auf Rechtsfragen durchführen darf, die in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde fallen. Das vorliegende Gericht hat im Ausgangsverfahren die Aufgabe, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über den Verstoß gegen die Verordnung 2016/679 zu prüfen, mit der Besonderheit, dass bereits ein Zivilgericht im Rahmen seiner Befugnisse nach Art. 79 der Verordnung mit rechtskräftigem Urteil über genau diese Rechtsfrage entschieden hat. Das Urteil des Zivilgerichts hat im Ausgangsverfahren keine Rechtskraft, weil die

Verfahrensparteien nicht identisch sind. Sowohl im Zivilverfahren als auch im Ausgangsverfahren war die von der Datenverarbeitung betroffene Person der Kläger. Beklagte war im Zivilverfahren die Verantwortliche, im Ausgangsverfahren hingegen die Aufsichtsbehörde, wobei letztere von der Verantwortlichen als interessierte Partei unterstützt wurde. Nach § 23 Abs. 4 des Informationsgesetzes kann die Aufsichtsbehörde im Zivilverfahren nur auf Seiten der betroffenen Person auftreten. In der vorliegenden Rechtssache teilt die Aufsichtsbehörde jedoch nicht den Standpunkt des Klägers, sondern den Standpunkt der Verantwortlichen, so dass die Voraussetzungen für einen Beitritt zum Zivilverfahren nicht erfüllt waren.

- 12 Es ist unstreitig, dass das vorlegende Gericht denselben Sachverhalt und denselben Verstoß – unter Auslegung derselben unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften – zu prüfen hat, über den das Zivilgericht bereits mit rechtskräftigem Urteil entschieden hat. Das Urteil des Zivilgerichts bindet das Verwaltungsgericht zwar nicht, dieses kann jedoch nach den nationalen Verfahrensvorschriften den allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit nicht außer Acht lassen, wonach die Entscheidungen der Gerichte für alle verbindlich sind (§ 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes).
- 13 Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts kann der Zweck der in den Art. 77 und 79 der Verordnung 2016/679 vorgesehenen Rechtsbehelfe nicht darin bestehen, dass eine parallele Zuständigkeit für die Prüfung desselben Sachverhalts und desselben Verstoßes besteht, und aus diesem Grund muss der Gerichtshof die Zuständigkeiten abgrenzen. Andernfalls könnten Urteile mit widersprüchlichem Inhalt erlassen werden, was die Rechtssicherheit sowohl aus dem Blickwinkel des Verantwortlichen als auch aus dem Blickwinkel der von der Datenverarbeitung betroffenen Rechtsunterworfenen ernsthaft beeinträchtigen würde.
- 14 Das vorlegende Gericht zieht eine Auslegung in Betracht, die der im Bereich des Wettbewerbsrechts entwickelten Regelung ähnelt, wonach es sehr wohl möglich ist, die Ausübung öffentlicher Rechte und die Ausübung privater Rechte zu trennen, ohne gegen Zuständigkeiten und Rechte der betroffenen Personen zu verstoßen. Nach Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass eine in einer bestandskräftigen Entscheidung einer nationalen Wettbewerbsbehörde festgestellte Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht für die Zwecke eines Verfahrens über eine Klage auf Schadensersatz als unwiderlegbar festgestellt gilt. Das vorlegende Gericht stellt eine Parallele zwischen den beiden Rechtsvorschriften fest, da Art. 82 Abs. 6 der Verordnung 2016/679, der die Ausübung des Rechts auf Schadensersatz regelt, ausdrücklich auf den in Art. 79 vorgesehenen Rechtsbehelf verweist – für den nach den ungarischen Rechtsvorschriften die Zivilgerichte zuständig sind –, während für die Erfüllung

der in der Verordnung festgelegten Pflichten grundsätzlich die Aufsichtsbehörde zuständig ist.

- 15 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts stellt der in Art. 77 der Verordnung 2016/679 vorgesehene Rechtsbehelf – obwohl er durch eine Beschwerde bzw. einen Antrag der betroffenen Person eingelegt wird – ein Instrument zur Ausübung öffentlicher Rechte, die in Art. 79 vorgesehene gerichtliche Klage hingegen ein Instrument zur Ausübung privater Rechte dar. Nach Auffassung des vorliegenden Gerichts kann die betroffene natürliche Person von diesen beiden Rechtsbehelfen nach ihrer eigenen Wahl Gebrauch machen, ohne dass der eine Rechtsbehelf Voraussetzung oder Ausschlussgrund für den anderen Rechtsbehelf wäre. Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 27. September 2017, Puškár (C-73/16, EU:C:2017:725) (im Folgenden: Urteil Puškár), festgestellt, dass „Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ... dahin auszulegen [ist], dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die die Ausübung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs durch eine Person, die eine Beeinträchtigung ihres mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr gewährleisteten Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten rügt, davon abhängig macht, dass zuvor die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe bei den nationalen Verwaltungsbehörden ausgeschöpft worden sind. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die konkreten Modalitäten für die Ausübung dieser Rechtsbehelfe das in dieser Vorschrift niedergelegte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen“ (Urteil Puškár, Nr. 1 des Tenors). In diesem Urteil hat der Gerichtshof anerkannt, dass die vorherige Durchführung des Verwaltungsrechtsbehelfs ein Mittel darstellt, um legitime, dem Gemeinwohl dienende Zielsetzungen zu verfolgen, wie beispielsweise die Entlastung der Gerichte von Rechtsstreitigkeiten, die unmittelbar vor der Verwaltungsbehörde entschieden werden können, und die Erhöhung der Effizienz der Gerichtsverfahren in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten, in denen trotz einer vorherigen Beschwerde Klage erhoben wird (Urteil Puškár, Rn. 67).
- 16 Im Ausgangsverfahren machen die nationalen Rechtsvorschriften anders als im Sachverhalt des Urteils Puškár die Klageerhebung nicht von der vorherigen Ausschöpfung der verfügbaren Verwaltungsrechtsbehelfe abhängig. Die im Ausgangsverfahren gestellte Frage nach der Rechtsauslegung beruht gerade auf dem Umstand, dass die parallel verfolgten Rechtsbehelfe zu unterschiedlichen Entscheidungen führen können. Falls eine natürliche Person gegen ein und denselben Verstoß beide Rechtsbehelfe parallel einlegt, sind für die Frage, welches Gericht vorrangig für die Feststellung eines Verstoßes zuständig ist, sowohl die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde – sowie der Verwaltungsgerichte, die gemäß Art. 78 der Verordnung 2016/679 über Klagen gegen Verwaltungsentscheidungen zu befinden haben – als auch die Zuständigkeit der Zivilgerichte, die gemäß Art. 79 über zivilrechtliche Klagen zu entscheiden haben, abzugrenzen. Nach dem Urteil Puškár stellt die Erhöhung der Effizienz der

Gerichtsverfahren ein legitimes, dem Gemeinwohl dienendes Ziel dar, das nach Auffassung des vorlegenden Gerichts, ungeachtet der Unterschiede in den nationalen Verfahrensvorschriften, in allen Mitgliedstaaten erreicht werden soll.

- 17 Die Parallelität der Zuständigkeiten auf der vertikalen Ebene wirft ebenfalls Probleme auf, da das im 117. Erwägungsgrund der Verordnung 2016/679 - wonach die Errichtung von Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten, die befugt sind, ihre Aufgaben und Befugnisse völlig unabhängig wahrzunehmen, ein wesentlicher Bestandteil des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt – genannte Ziel, dessen Umsetzung für die Mitgliedstaaten nach Art. 51 Abs. 1 verbindlich vorgeschrieben ist, teilweise eingeschränkt würde, wenn die Klage zeitlich vor dem verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelf erhoben wird. Bei einer parallelen Durchführung des verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfs und der Klage würde ein zuerst erlassenes rechtskräftiges Urteil die Aufsichtsbehörde bei der Entscheidung über eine auf demselben Sachverhalt beruhende Beschwerde binden. Folglich wären in einer solchen Situation die in Art. 58 der Verordnung 2016/679 vorgesehenen Befugnisse der Aufsichtsbehörde eingeschränkt.
- 18 Generalanwalt Bobek vertritt in den Nrn. 95 bis 97 seiner Schlussanträge in der anhängigen Rechtssache Facebook Ireland u. a. (C-645/19) vom 13. Januar 2021 (im Folgenden: Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache Facebook) den Standpunkt, dass ein hohes Schutzniveau für natürliche Personen die Gewährleistung der Kohärenz voraussetzt. Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts erfordert die Anwendung von Art. 47 der Charta der Grundrechte nicht nur auf horizontaler Ebene Kohärenz – durch das Kohärenzverfahren der Aufsichtsbehörden –, sondern auch auf vertikaler Ebene im Verhältnis zwischen verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfen. Das in Art. 47 der Charta der Grundrechte verankerte Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz kann nur durch die Verwirklichung der Rechtssicherheit gewährleistet werden, d. h. durch die kohärente Anwendung des Rechts durch für das Rechtsbehelfsverfahren zuständige unabhängige Stellen. Aus Gründen der Kohärenz muss festgelegt werden, welcher der beiden Rechtsbehelfe, die von natürlichen Personen parallel ausgeübt werden können, Vorrang hat. Dies kann nur durch eine Auslegung der Verordnung 2016/679 geschehen, da sowohl die Aufsichtsbehörde als auch die Gerichte im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten bei ihren Entscheidungen Unabhängigkeit genießen.
- 19 In Zusammenhang mit der beim vorlegenden Gericht anhängigen verwaltungsgerichtlichen Klage gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nach Art. 78 der Verordnung 2016/679 stellt sich die Frage der parallelen Zuständigkeit auf horizontaler Ebene zwischen dem Verwaltungsgericht und dem Zivilgericht. Falls eine Abgrenzung der Zuständigkeiten nicht möglich ist und dieselbe Person aufgrund desselben mutmaßlichen Verstoßes parallel ein Verwaltungsverfahren nach Art. 77 der Verordnung 2016/679 und ein Gerichtsverfahren nach Art. 79 einleitet, stellt sich das in Nr. 171 der Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache Facebook dargestellte

Problem auch hinsichtlich der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts und des Zivilgerichts. Zwischen dem Verwaltungsgericht, das die Entscheidung der Aufsichtsbehörde – in Ausübung der ihm durch Art. 78 übertragenen Befugnisse – prüft, und dem gemäß Art. 79 handelnden Zivilgericht könnte es nämlich zu einem „parallel verlaufende[n] ‚Wettrennen‘ ... um das erste Urteil“ kommen. Somit wäre das Gericht, das zuerst ein rechtskräftiges Urteil erlässt, für die Entscheidung zuständig, ob die Datenverarbeitung im konkreten Fall rechtmäßig oder unrechtmäßig war.

- 20 Das vorliegende Gericht stimmt dem Argument der Aufsichtsbehörde zu, dass diese aufgrund der Befugnisse gemäß Art. 51 Abs. 1, Art. 57 Abs. 1 Buchst. a und f und Art. 58 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung 2016/679 für die Untersuchung und Überwachung der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen vorrangig zuständig sei. Folglich schlägt das vorliegende Gericht dem Gerichtshof vor, die Auslegung zu bestätigen, wonach in dem Fall, dass zu ein und demselben Verstoß die Aufsichtsbehörde ein Verfahren durchführt oder durchgeführt hat, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde in dieser Sache– sowie die des Verwaltungsgerichts, das diese kontrolliert – bei der Feststellung eines Verstoßes Vorrang hat, und dass in den genannten Verfahren bei der Verwaltung und vor dem Verwaltungsgericht der Entscheidung der nach Art. 79 der Verordnung 2016/679 handelnden Zivilgerichte keine Bindungswirkung zukommt.
- 21 Für die Feststellung eines Verstoßes und damit für die Entscheidung über die vorliegende Rechtssache sind die Befugnisse der Aufsichtsbehörde, des ihre Entscheidung kontrollierenden Verwaltungsgerichts und des nach Art. 79 der Verordnung 2016/679 handelnden Zivilgerichts voneinander abzugrenzen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass das vorliegende Gericht, falls die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde nicht als vorrangig anerkannt wird, nach dem Grundsatz der Rechtssicherheit das rechtskräftige Urteil des Zivilgerichts als verbindlich ansehen muss und die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Verwaltung über das Vorliegen eines Verstoßes nicht selbst beurteilen kann, was in der Praxis bedeutet, dass die in Art. 78 der Verordnung 2016/679 geregelte Zuständigkeit ihres Inhalts entleert wäre.
- 22 Eine Beibehaltung der gegenwärtigen Situation führt zudem zu einer weitreichenden Rechtsunsicherheit, da es von der zeitlichen Reihenfolge abhängt, ob ein von den Verwaltungsgerichten oder den Zivilgerichten erlassenes Urteil für andere noch anhängige Verfahren verbindlich ist.

... [nicht übersetzt][Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

Budapest, 2. März 2021.

... [nicht übersetzt] [Unterschriften]